2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Krempdorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Krempdorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird ersatzlos gestrichen

~~**§ 9**~~
~~**Berechnung der Aufwandsentschädigungen**~~
~~Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder werden Beträge welche keinen vollen Eurobetrag ergeben auf volle Eurobeträge aufgerundet. Der jeweilige sich aus der EntschVO ergebene Höchstsatz darf dabei nicht überschritten werden.~~

aus § 10 wird § 9

aus § 11 wird § 10

Artikel II
Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Krempdorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krempdorf, den 08.10.2026

Gez.
Dörte Harms
(Bürgermeisterin)

Die Satzung wurde online auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn im Internet veröffentlicht am 09.11.26